

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der CELES Systems GmbH

15. April 2020

1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Für das Verhältnis zwischen CELES Systems GmbH (nachfolgend CELES) und dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Celes gegenüber dem Kunden, einschließlich für Beratungs-, Schulungs- und andere Professional Services-Leistungen („Services“) sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Software oder Cloud Services im Wege der Vermittlung einer direkten Bestellung des Kunden bei einem Hersteller („Direktes Licensing“) oder im Wege des Weiterverkaufs von Software durch Celes an den Kunden („Indirektes Licensing“ oder „Reselling“). Hinsichtlich des Lizenzumfangs gelten sowohl im Falle des Direkten Licensing als auch im Falle des Indirekten Licensing die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers.
Bei Hardware – Verkäufen gelten die Garantiebedingungen des Herstellers. Gesetzlich Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
2. Es gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von den CELES-Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt CELES nicht an, es sei denn, CELES hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung in Form eines Rahmenvertrags- oder einer Produkt- oder Leistungsbeschreibung zugestimmt. Die CELES Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn CELES in Kenntnis entgegenstehender oder von den CELES-Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
3. Alle Änderungen und Ergänzung zu dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis, es sei denn in diesen AGB ist anderes bestimmt.

2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Alle von Celes in Angeboten, Katalogen, Preislisten, Anzeigen, elektronischen Medien und dergleichen angegebenen, abgedruckten oder gespeicherten Angebote und Preisangaben sind unverbindlich und freibleibend.
2. Ein wirksamer Vertrag über Hardware, Services oder Licensing (jeweils ein „Vertrag“) kommt erst durch die verbindliche Annahme der Kundenbestellung durch Celes zustande. Der Kunde verzichtet hierbei auf den Zugang einer Annahmeerklärung im Sinne von § 151 S. 1 BGB. Celes informiert den Kunden über den Vertragsabschluss entweder durch eine Auftragsbestätigung oder spätestens durch Überlassung der bestellten Software (oder der zur Aktivierung erforderlichen Lizenzschlüssel) oder Erbringung der bestellten Services oder Lieferung der entsprechenden Hardware. Die Annahmeerklärung kann auch durch ein Angebot zum Download oder durch ein Angebot zur Erbringung der beauftragten Services erfolgen.
3. Erfolgt die Bestellung des Kunden in elektronischer Form, so behält sich Celes vor, den Eingang der Bestellung zu bestätigen und deren Einzelheiten aufzuführen (Bestellbestätigung). Diese Bestellbestätigung stellt keine verbindliche Annahme des Auftrages/der Anfrage des Kunden dar, sondern soll diesen nur darüber informieren, dass seine Bestellung bei Celes eingegangen ist. Sollte Celes nach Vertragsabschluss feststellen, dass die bestellte Ware nicht mehr verfügbar ist oder die bestellte Ware oder Leistung aus rechtlichen Gründen nicht geliefert oder aus sonstigen von CELES nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden kann, kann Celes entweder eine in Qualität und Preis gleichwertige Ware bzw. Leistung anbieten oder vom Vertrag zurücktreten. Bereits erhaltene Zahlungen wird Celes umgehend nach einem Rücktritt vom Vertrag erstatten.

3 Regelungen für Lizenzierungen und Cloud Services

1. **Gegenstand des Vertrags**
Einzelheiten des Vertragsinhalts, insbesondere die Bezeichnung der über CELES beschafften Software, die Anzahl der Lizenzen, der Hersteller, die Art der Beschaffung (Direktes oder Indirektes Licensing) und weitere Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsdokumentation zum Vertrag.
2. **Beschaffenheit der Software**
Software ist Standardsoftware, die nicht für individuelle Bedürfnisse des Kunden hergestellt worden ist. Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik unmöglich ist, Standardsoftware fehlerfrei für alle Anwendungsbedingungen zu entwickeln. Software wird, wenn nicht anders vereinbart, in einer für das Betriebssystem Microsoft Windows geeigneten Fassung geliefert. Es besteht kein Anspruch seitens des Kunden auf Bekanntgabe des Quellcodes.
3. **Nutzungsrechte**
Soweit die Lieferung von Standardsoftware dritter Hersteller geschuldet ist, gelten sowohl im Falle des Direkten Licensing als auch im Falle des Indirekten Licensing die Lizenzbedingungen des Herstellers. Im Falle des Direkten Licensing bestellt der Kunde direkt beim Hersteller und schließt direkt mit dem Hersteller einen Lizenzvertrag zu den Lizenzbedingungen des Herstellers ab (z.B. ein Enterprise Agreement).
Im Falle des Indirekten Licensing erkennt der Kunde mit der Bestellung bei CELES die Geltung der Lizenzbedingungen des Herstellers an. Unbeschadet aller weiteren Vereinbarungen im Vertrag und/oder in den Lizenzbedingungen des Herstellers erhält der Kunde grundsätzlich ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Software ohne eine Berechtigung zur Erteilung von Nutzungsrechten oder sonstigen Überlassung der Software an Dritte. Zeitlich befristete Nutzungsrechte sind grundsätzlich nicht übertragbar. Vorhandene Urheberrechtsvermerke oder Registriermerkmale, vor allem die Registriernummer der Software, dürfen nicht entfernt werden.
4. **Belieferung**
Soweit nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung, indem der Kunde die lizenzierte Software per elektronischer Übertragung, durch elektronischen Zugriff oder als Download erhält.
5. **Erfüllungsort/Lieferbedingungen**
Der Erfüllungsort im Falle eines Lizenzgeschäfts ist der Sitz des Kunden, an dem die Freischaltung der Lizenzschlüssel erfolgt. In Ausnahmefällen wird noch ein Versand von Softwarelizenzen (Programmen) durchgeführt. In dem Fall geschieht die Erfüllung am Ort des Versenders (CELES oder Partner). Alle Lieferungen erfolgen ab Haus. Der Versand erfolgt stets im Auftrag und auf Kosten des Kunden. Die Auswahl des Transportunternehmens obliegt CELES. CELES ist zu Teillieferungen berechtigt. Geht innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Lieferung keine Rüge bzgl. offener Mängel, sonstiger Abweichungen oder Fehlmengen bei CELES ein, gilt die Ware als genehmigt. Ansprüche wegen verdeckter Mängel bleiben hiervon unberührt.
6. **Export**
Für die Beachtung von Exportkontrollvorschriften ist der Kunde allein verantwortlich. CELES ist nicht verpflichtet, Waren an Orte zu versenden, für die Exportbeschränkungen gelten. Dem Kunden ist bekannt, dass die Lizenz- oder Vertragsbedingungen der jeweiligen Hersteller Regelungen zur Exportkontrolle enthalten können, zu deren Einhaltung er sich verpflichtet.

4 Regelungen für Dienstleistungen

1. **Gegenstand des Vertrages**
Einzelheiten des Vertragsinhalts, insbesondere Art, Umfang, Ort und Zeit der von CELES zu erbringenden Services sowie die Vergütung ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsdokumentation zum Vertrag. Soweit in den Verträgen nichts anderes bestimmt ist, werden diese Dienstleistungen in Räumlichkeiten von CELES erbracht. Dies gilt auch für etwaige Berichts- oder Dokumentationspflichten.

2. Vertragsdauer und Kündigung

Die Laufzeit eines Vertrags über Services ergibt sich aus der Auftragsdokumentation. Typischerweise wird ein Vertrag über Services für eine feste Grundlaufzeit nach Festpreis oder zu vereinbarten Stunden- und Tagessätzen nach Abruf geschlossen. Im Falle von Dauerschuldverhältnissen über Services gegen wiederkehrende Vergütung (Managed Services) verlängert sich die anfängliche Laufzeit jeweils automatisch um ein weiteres Vertragsjahr, sofern keine der Parteien den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablaufdatum schriftlich gekündigt hat. CELES ist berechtigt, einen Vertrag über Services jederzeit fristlos mit sofortiger Wirkung in folgenden Fällen zu kündigen:

- Der Kunde befindet sich in Zahlungsverzug und leistet trotz Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht.
- Der Kunde verletzt Mitwirkungspflichten, deren Erfüllung Voraussetzung für die Erbringung der Services durch CELES ist, und erfüllt diese auch nach Ablauf einer von CELES gesetzten angemessenen Frist von mindestens 30 Tagen nicht.

Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist CELES berechtigt, einen Vertrag über Services jederzeit mit einer Laufzeit von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats ordentlich zu kündigen.

3. Unterbeauftragung

CELES ist berechtigt, Unterauftragnehmer mit der Erbringung der Services oder der Erbringung von Teilen der Services zu beauftragen. CELES wird im Falle einer Unterbeauftragung gewährleisten, dass der Unterauftragnehmer im Wesentlichen den gleichen vertraglichen Vereinbarungen unterliegt wie CELES. Auf Anfrage des Kunden wird CELES den Kunden jederzeit eine Liste, der für die Erbringung der Services eingesetzten Unterauftragnehmer zur Verfügung stellen.

4. Change Request

Änderungen eines Vertrags über Services erfolgen durch eine schriftliche Nachtragsvereinbarung nach dem im Folgenden aufgezeigten Change Request Prozedere.

Arten von Change Request

Abschluss eines neuen Vertrags über Services (neue Beauftragung)

Ein neuer Vertrag über Services wird nur dann abgeschlossen, wenn die vom Kunden geforderte Änderung nicht in einen vorhandenen Vertrag über Services integriert werden kann oder das Volumen der neuen Dienstleistung dies erforderlich macht.

Änderung eines Vertrags über Services

Wünscht eine Partei eine Änderung eines Vertrags über Services (etwa eine Änderung betreffend Art und Umfang der Leistungen, Terminen oder Ort), so teilt sie dies der anderen Partei unverzüglich schriftlich mit (Änderungsantrag, auch als Change Request bezeichnet). Der Change Request hat die betreffende Beauftragung unter Angabe der zu ändernden Bestandteile der Beauftragung genau zu bezeichnen. Der Kunde und CELES sind gleichermaßen berechtigt, einen Change Request zu stellen. Sofern beide Parteien Einigkeit über Änderungsumfang und Preis erzielt haben, wird die Änderung schriftlich dokumentiert. Die neue Version des Vertrags erhält eine neue Versionsnummer und wird von beiden Parteien unterzeichnet und dann zu einem vereinbarten Termin wirksam. Sofern der Change Request die Aufwendungen der CELES verändert, wird im Rahmen dieses Vorganges auch eine Preisanpassung vorgenommen.

Kosten des Change Request

CELES hat Anspruch auf Erstattung der Mehraufwendungen und Kosten, die durch die Durchführung des Änderungsverfahrens entstehen (Evaluation der Änderungsanträge, Erstellung einer Machbarkeitsstudie, etc.), sofern die dafür notwendigen Aufwendungen vier Stunden überschreiten und die Aufwendungen auf Grund eines Change Request vom Kunden erfolgten. Für die Berechnung der Mehraufwendungen gelten die vereinbarten Stundensätze / Tagessätze. Sollten die Parteien solche nicht vereinbart haben, gelten die allgemeinen Stundensätze / Tagessätze von CELES.

4 Regelungen für Hardware

1. Gegenstand des Vertrags

Einzelheiten des Vertragsinhalts, insbesondere die Bezeichnung der über CELES beschafften Hardware, die Anzahl der bestellten Geräte, der Hersteller und weitere Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsdokumentation zum Vertrag.

2. Beschaffenheit der Hardware

Hardware ist Standardhardware, die nicht für individuelle Bedürfnisse des Kunden hergestellt worden ist. Das Design und mögliche Design-Änderungen durch den Hersteller sind jederzeit möglich und nicht im Verantwortungsbereich der CELES.

3. Erfüllungsort/Lieferbedingungen

Der Erfüllungsort im Falle eines Lizenzgeschäfts ist der Sitz des Kunden, der im Auftrag genannt wird. Alle Lieferungen erfolgen ab Haus, durch den Hersteller oder einen Distributor. Der Versand erfolgt stets im Auftrag und auf Kosten des Kunden. Die Auswahl des Transportunternehmens obliegt CELES. CELES ist zu Teillieferungen berechtigt. Geht innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Lieferung keine Rüge bzgl. offener Mängel, sonstiger Abweichungen oder Fehlmengen bei CELES ein, gilt die Ware als genehmigt. Ansprüche wegen verdeckter Mängel bleiben hiervon unberührt.

4. Liefertermine und -fristen

Wird ein Lieferzeitraum vereinbart, läuft die Lieferfrist erst mit der Absendung der Auftragsbestätigung und mit Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie der vereinbarten Anzahlung an. Ist ein fester Lieferzeitpunkt vereinbart und hat der Kunde nicht innerhalb angemessener Zeit nach Vertragsschluss vor dem Lieferzeitpunkt die von CELES benötigten Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, und/oder Daten übergeben sowie die vereinbarte Anzahlung geleistet, verschiebt sich der Lieferzeitpunkt entsprechend. Als angemessen gemäß des vorstehenden Satzes gilt regelmäßig ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen.

Die Lieferzeit ist ungefähr. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.

Die Lieferfrist verlängert sich beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von CELES liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss und nicht durch CELES zu vertreten sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von CELES zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

Teillieferungen sind innerhalb der von CELES angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

5. Export

Für die Beachtung von Exportkontrollvorschriften ist der Kunde allein verantwortlich. CELES ist nicht verpflichtet, Waren an Orte zu versenden, für die Exportbeschränkungen gelten. Dem Kunden ist bekannt, dass die Lizenz- oder Vertragsbedingungen der jeweiligen Hersteller Regelungen zur Exportkontrolle enthalten können, zu deren Einhaltung er sich verpflichtet.

5 Ansprechpartner, Mitarbeiter und Leistung

1. Allgemeine Regelungen

Die Parteien verpflichten sich zur konstruktiven Zusammenarbeit. Hierfür benennen CELES und der Kunde in der jeweiligen Beauftragung jeweils einen Ansprechpartner, der im Rahmen der Leistungserbringung als Ansprechperson der Parteien dient. An diesen Ansprechpartner sind sämtliche Mitteilungen gemäß diesem Vertrag und/oder den Beauftragungen zu richten, es sei denn, die Parteien haben Abweichendes vereinbart.

6 Ansprechpartner, Mitarbeiter und Leistung - Regelungen für Services

1. Mitarbeiter

CELES trägt dafür Sorge, dass die zur Erbringung der in den Beauftragungen vereinbarten Leistungen eingesetzten Mitarbeiter die dafür erforderliche(n) Qualifikation(en) besitzen. Verlangt der Kunde die Auswechslung eines Mitarbeiters von CELES, weil dieser nachweislich die notwendige Sachkunde zur Leistungserbringung nicht besitzt und wechselt CELES den betreffenden Mitarbeiter daraufhin nicht aus, ist der Kunde berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist die weitere Erfüllung des jeweiligen Vertrags in Bezug auf die betroffenen Leistungsteile abzulehnen und den Vertrag insoweit zu kündigen. Zur Klarstellung: Die Vergütungsansprüche von CELES betreffend bereits erbrachte Leistungen sowie für die Leistungen, die bis zur Wirksamkeit der Kündigung noch erbracht werden, bleiben in diesem Fall unberührt; ebenso bleibt der Vertrag im Übrigen, d.h. in Bezug auf Leistungen, die nicht von dem betreffenden Mitarbeiter erbracht werden, unberührt.

2. Leistungsstandard

CELES wird die Services mit der nach der Art der Services angemessenen Sorgfalt erbringen. Zu diesem Zwecke wird CELES die Dienstleistungen von einer angemessenen Anzahl entsprechend qualifizierter und geschulter Mitarbeiter mit der gebotenen Sorgfalt sowie in der Qualität ausführen, die der Kunde nach den jeweiligen Umständen berechtigterweise erwarten kann.

3. Mitwirkungspflichten und Beistellung von Lizenzen Mitwirkungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, CELES sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen sowie jede sonstige Mitwirkung zu erbringen, die CELES zur Erbringung der Services benötigt. Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- rechtzeitige und vollständige Information über Auftrag und Umfeld,
- rechtzeitige und unentgeltliche Bereitstellung der für die Leistungserbringung notwendigen und in der Sphäre des Kunden befindlichen Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel sowie sonstige Unterstützungshandlungen,
- Benennung von Entscheidungs- und Abstimminstanzen und
- Termineinhaltung von Mitarbeitern in Projektgruppe und Fachbereich.

Die Parteien stimmen darin überein, dass die aktive und kontinuierliche Mitwirkung der Mitarbeiter des Kunden eine für die vertragsgemäße Leistungserbringung notwendige Voraussetzung ist.

CELES erbringt die vereinbarten Services auf der Grundlage der vom Kunden übermittelten Informationen. Der Kunde wird CELES daher über die geschäftlichen, organisatorischen, technischen oder anderweitig für die Durchführung der Services wesentlichen Umstände seines Unternehmens umfassend informieren. Die Vollständigkeit der Informationen wird der Kunde CELES auf Anfrage schriftlich bestätigen.

Der Kunde verpflichtet sich, (i) sämtliche die Durchführung der Services betreffenden Fragen vollständig, zutreffend und unverzüglich zu beantworten und (ii) CELES von sämtlichen während der Durchführung des Beratungsauftrags auftretenden Veränderungen der für die Beantwortung dieser Fragen maßgeblichen Umstände unverzüglich zu unterrichten. Weitere spezifische Mitwirkungspflichten des Kunden sind in der Auftragsdokumentation des jeweiligen Vertrags geregelt.

4. Beistellung von Lizenzen

Sofern es für die Erbringung der Services erforderlich ist, EDV-Systeme oder die IT Infrastruktur des Kunden zu nutzen, stellt der Kunde sicher, dass die Mitarbeiter von CELES zur Nutzung der Programme berechtigt sind und ihnen der Zugang ermöglicht wird. Soweit Dritte Ansprüche gegen CELES wegen der Verletzung von Nutzungsrechten an solchen Programmen oder sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Rechten geltend machen, wird der Kunde CELES auf erstes Auffordern hiervon freistellen.

CELES und der Kunde verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Insbesondere verpflichtet sich jede Partei, es - ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei - zu unterlassen, gegenwärtige oder ehemalige Mitarbeiter der anderen Partei, die bei der Erbringung der Services oder anderweitig an der Erfüllung eines Vertrags mitgewirkt haben, innerhalb von 12 Monaten nach deren Einsatz im Rahmen der Services aktiv abzuwerben.

5. Rechtsfolgen bei Verstößen

Nachfristsetzung

CELES kann dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht setzen und dabei ankündigen, dass für den Fall des fruchtlosen Verstreichens der Frist entweder die Ersatzvornahme erfolgt oder die Beauftragung fristlos gekündigt wird. Recht zur Ersatzvornahme nach fruchtlosem Verstreichen der Nachfristsetzung ist CELES berechtigt, auf Kosten des Kunden die unterlassene Mitwirkungspflicht des Kunden auch selbst ersatzweise vornehmen, sofern dies zur ordnungsgemäßen Fortführung oder Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich ist.

Kündigung/ Schadensersatz

Im Falle einer Kündigung wegen Nichterfüllung der gesetzlichen oder vereinbarten Mitwirkungspflichten ist der Kunde verpflichtet, CELES den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Eventuelle in der Beauftragung vereinbarte Vergütungen für Wartezeiten von CELES werden auf die angemessene Entschädigung angerechnet. Sonstige Ansprüche - insbesondere Vergütungsansprüche für bereits erbrachte Leistungen sowie der Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen und Schadensersatzansprüche - bleiben unberührt.

Absagen von Terminen

Sofern der Kunde einen mit CELES für die Erbringung von Services vereinbarten Termin (z.B. einen Workshop oder einen sonstigen bereits mit Datum vereinbarten Termin) weniger als 2 Werktagen vor dem Termin absagt, ist der Kunde CELES zum Schadensersatz verpflichtet (d.h. insbesondere zum Ersatz von für den Termin bereits getätigten Aufwendungen sowie zur Vergütung der für den Termin eingeplanten Manntage von CELES). Zum Aufwendungsersatz (etwa: Erstattung von Stornogebühren für gebuchte Reisen oder Hotels) ist der Kunde auch im Falle einer früheren Absage eines Termins verpflichtet.

7 Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Allgemeine Regelungen

Die Preise von CELES verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 19%, sowie eventuell auftretender Versand-, Versicherungs- und Verpackungskosten. Soweit nicht im Vertrag anders vereinbart, ist die Vergütung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde automatisch in Verzug, ohne dass es einer weiteren Zahlungsaufforderung oder dergleichen bedarf. Skonto wird nicht gewährt. CELES ist berechtigt, auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des Kunden die Zahlung auf die älteste fällige Rechnung zu verrechnen. Ist der Kunde mit vertraglich geschuldeten Zahlungen im Verzug, so gilt unbeschadet anderer CELES zustehender Rechte und Rechtsmittel, dass der sich in Verzug befindliche Betrag zzgl. Verzugszinsen gem. § 288 II BGB mit jährlich neun (9) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz für die Dauer des Verzuges auszugleichen ist. CELES behält sich - unbeschadet weiterer Rechte von CELES im Verzugsfall - die Zurückbehaltung von Services während der Dauer des Verzuges vor. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als 4 Monaten sowie bei Dauerschuldverhältnissen ist CELES vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen berechtigt, Kostensteigerungen, denen CELES im Rahmen der Belieferung durch CELESs Zulieferer unterliegt, an den Kunden im erforderlichen und zumutbaren Umfang weiterzugeben.

Bei Warenlieferungen sind der Kaufpreis und ggf. anfallende Entgelte für Nebenleistungen mit Übergabe des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig. Preisnachlässe bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung.

2. Preisänderungen
Preisänderungen im Rahmen eines Kaufvertrages sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als drei Monate liegen. Der Kaufpreis kann entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung (Verbraucherpreisindex) entsprechend und oder/ aufgrund zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbarer extern verursachter Kosten (z.B. wegen Beschaffungskosten, einer geänderten Gesetzeslage etc.) angemessen erhöht werden.
3. Regelungen für Licensing
Im Falle des Indirekten Licensing sind sämtliche Nutzungsrechte des Kunden an im Wege des Indirekten Licensing lizenzierte Software zunächst auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab der Aktivierung einer Lizenz durch den Kunden beschränkt. Erst mit vollständiger Bezahlung der für die Nutzungsrechte geschuldeten Vergütung erhält der Kunde die Nutzungsrechte für den im Vertrag konkret vereinbarten Zeitraum (d.h. im Falle von dauerhafter Lizenzierung unbefristet und im Falle von befristeten Lizenzen für die vereinbarte Laufzeit). Sofern der Kunde innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung von Lizenzen die geschuldete Vergütung nicht gezahlt hat, ist CELES zum Rücktritt von dem betreffenden Vertrag berechtigt.
4. Regelungen für Services
Unbeschadet weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Rechte ist CELES berechtigt, für die in den Beauftragungen definierten Leistungen unter den nachstehenden Voraussetzungen eine angemessene Preisanpassung zu verlangen:
 - bei einem Change Request,
 - bei Mehraufwand durch auftraggeberseitige Verletzung der Mitwirkungspflicht,
 - bei Änderung der Projektrahmenbedingungen oder
 - durch auftraggeberseitige Terminverzögerungen verursachte Mehraufwendungen.Hierüber wird mit dem Kunden rechtzeitig verhandelt und eine für beide Seiten einvernehmliche Regelung erzielt.
5. Regelungen für Hardware
CELES behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist CELES zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch CELES gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder dies ausdrücklich durch CELES schriftlich erklärt wird.

8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte/Abtretung

1. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis berechtigt.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen CELES ohne schriftliche Zustimmung durch CELES an Dritte abzutreten.

Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von CELES durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist der Kunde zur Vorleistung verpflichtet.

Im Übrigen gilt § 321 BGB mit der Maßgabe, dass CELES auch bei Gefährdung anderer Ansprüche aus dem gleichen rechtlichen Verhältnis die Leistung verweigern kann. Ist Ratenzahlung vereinbart, so tritt die Fälligkeit der gesamten Restforderung ein, wenn der Kunde sich mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug befindet.

9 Liefer- und Leistungshindernisse

1. Regelungen für Licensing

Vorbehalt der Selbstbelieferung

Die Lieferpflicht von CELES steht – soweit die Software über Lieferanten bezogen wird – unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung.

Leistungshindernisse

Von CELES nicht zu vertretende Leistungshindernisse führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Leistungsfrist. Besteht das Leistungshindernis auf unbekannte Zeit fort und wird hierdurch der Vertragszweck gefährdet, ist CELES zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Regelungen für Services

Fristversäumnis aufgrund höherer Gewalt

Für den Fall, dass ein vereinbarter Termin von CELES nicht eingehalten wird und/oder die Leistung wesentlich erschwert oder unmöglich wird und dies auf Umständen beruht, die CELES nicht zu vertreten hat, ist die Frist zur Leistungserbringung angemessen zu verlängern, ohne dass weitere Ansprüche gegen CELES aus der Fristversäumung entstehen. CELES wird dem Kunden unverzüglich bekannt gewordene Umstände mitteilen, die voraussichtlich zu einer Fristverlängerung führen werden. Diese Umstände liegen insbesondere vor bei höherer Gewalt, d.h. bei Ereignissen, die CELES an der Leistung hindern und für CELES unvorhersehbar und unverschuldet sind.

Unterbrechung

Unterbrechungen der vereinbarten Leistungserbringung über wiederkehrende Leistungen sind im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich festzulegen

10 Haftung

Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder dem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, haftet CELES unbeschränkt für Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Für einfache Fahrlässigkeit haftet CELES – außer im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, wenn vertragswesentliche Pflichten (Kardinalspflichten) verletzt sind. Kardinalspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung Voraussetzung für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung ist, deren Nichterfüllung den Vertragszweck gefährden würde und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertraut. Die Haftung von CELES für leichte Fahrlässigkeit ist dabei begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Im Falle der leicht fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet CELES unbeschränkt.

Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - ausgeschlossen.

Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Kunden. Für Datenverluste haftet CELES - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht, soweit der Kunde nicht in regelmäßigen Abständen Systemprüfungen und Datensicherungen durchgeführt hat und die Daten bei Durchführung entsprechender Prüfungen bzw. Datensicherungen mit reproduzierbar gewesen wären. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z.B. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz). Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von CELES.

11 Mängel

1. **Allgemeine Regelungen**
Alle etwaigen Schadensersatzansprüche wegen Sach oder Rechtsmängeln („Mängel“) unterliegen den unter Ziffer 10 geregelten Haftungsbeschränkungen. Etwaige Ansprüche des Kunden gegen CELES wegen Sach- oder Rechtsmängeln verjähren in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Beginn der Verjährungsfrist; dies gilt nicht im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens CELES oder im Fall einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; in den zuletzt genannten Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.
2. **Regelungen für Licensing**
Soweit sich für CELES im Rahmen der Nacherfüllung die Aufwendungen erhöhen, da die gekaufte Sache an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurde, trägt diese Mehrkosten der Kunde, es sei denn, der Ortswechsel entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Im Falle etwaiger Ansprüche des Kunden wegen Mängeln gegen CELES ist bei dauerhafter Lizenzierung ein etwaiges Recht des Kunden auf Minderung ausgeschlossen. Im Fall befristeter Lizenzierung ist ein etwaiges Recht des Kunden auf Minderung auf das Recht zur Rückforderung bereits gezahlter Vergütung nach Bereicherungsrecht beschränkt. CELES ist berechtigt, zur Erfüllung etwaiger Mängelansprüche des Kunden etwaige eigene Mängelansprüche von CELES gegen einen Dritten an den Kunden abzutreten, soweit die mangelhafte Sache von einem Dritten geliefert wurde. Beim Kauf gebrauchter Waren sind die Rechte des Kunden wegen Mängeln ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche und Ansprüche aus einer von CELES erteilten Zusicherung oder Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie oder wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde.
3. **Regelungen für Services**
Sofern CELES Services erbringt, die als Werkleistungen im Sinne des BGB einzustufen sind, hat CELES im Falle von Mängeln das Recht zur mindestens zweimaligen Nachbesserung, jeweils innerhalb angemessener Frist.
4. **Regelung für Hardware**
Für Hardware gelten die Garantiebedingung des Herstellers.

Davon unberührt bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche von 12 Monaten für Mängel, die bei Lieferung bestanden.

Bei einem Mangel ist die CELES nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung (Nacherfüllung) berechtigt. Die Kosten der Nacherfüllung, die durch die Verbringung der Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstanden sind, trägt der Kunde. Ausgewechselte Teile gehen in das Eigentum von CELES oder des Herstellers über. Die Nacherfüllung wird nur vorgenommen, wenn der Kunde zuvor den Kaufpreis – ggf. abzüglich eines Einbehalts für den Mangel – gezahlt hat.

Der Anwender ist verpflichtet, die gelieferte Hardware auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, insbesondere das Fehlen von Datenträgern, Handbüchern oder einzelner Computersystemteile (Monitor, Drucker, etc.) sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen des Datenträgers sowie des Computersystems sind bei CELES innerhalb von einer Woche nach Lieferung schriftlich zu rügen. Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Symptome, sind nach Kräften detailliert zu beschreiben.

Wird die Versendung der Ware per Frachtführer, Spedition oder per Bahn durchgeführt, so hat der Kunde den Verlust oder die Beschädigung der Ware unverzüglich bei diesen anzuzeigen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Schadensersatzansprüche diesen gegenüber zu sichern.

Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen bei CELES innerhalb von 7 Tagen nach dem Erkennen durch den Anwender gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Hard- und Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

12 Datenschutz/Vertraulichkeit

1. **Datenschutz**
CELES wird personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und anderer einschlägigen Datenschutzbestimmungen („personenbezogene Daten“) nur nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen. Die Datenverarbeitung im Sinne dieses Vertrages erfolgt mit elektronischen und anderen Mitteln. CELES erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Kunden zum Zweck der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen übergebenen oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten des Kunden im Wege der weisungsgebundenen Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) für den Kunden. Der Kunde behält die volle Kontrolle über die von CELES für ihn zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu nutzenden Daten. Es gelten die Regelungen der zwischen den Parteien separat abgeschlossenen Auftragsverarbeitungsvereinbarung.
2. **Vertraulichkeit**
Sofern in dem Vertrag nichts anderes geregelt ist, vereinbaren die Parteien, dass alle zwischen ihnen ausgetauschten Informationen nach deren Übermittlung als streng vertraulich zu behandeln sind, ausschließlich für die von den Parteien beabsichtigten Zwecke verwendet und die Parteien im Umgang mit diesen erhaltenen Informationen jeweils dieselben Vorkehrungen walten lassen werden, die sie auch zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch angemessene Schutzvorkehrungen, um deren Offenlegung zu verhindern und ihre Vertraulichkeit zu wahren. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei dürfen diese Informationen nicht von der Empfängerpartei, deren Bevollmächtigten, Vertretern oder Mitarbeitern offengelegt werden. Dadurch soll jedoch keine der Parteien an der Offenlegung von Informationen gehindert werden, die auf andere Weise als durch Offenlegung seitens der Empfängerpartei, ihrer Mitarbeiter, Bevollmächtigten, Vertreter oder anderer Personen, gegenüber denen die Empfängerpartei diese Informationen offen gelegt hat, öffentlich zugänglich werden; oder der Empfängerpartei bereits vor der Offenlegung durch die andere Partei auf nicht-vertraulichem Wege zur Verfügung standen, vorausgesetzt, diese vorherige Offenlegung und die Tatsache, dass diese nicht der Vertraulichkeit unterlag, sind schriftlich belegt; oder der Empfängerpartei oder Parteien auf nicht-vertraulicher Basis aus einer anderen Quelle als der anderen Partei dieses Vertrages zugänglich werden, vorausgesetzt, diese Quelle unterliegt keiner Vertraulichkeitsvereinbarung mit der anderen Partei. Darüber hinaus ist CELES zur Weitergabe der vertraulichen Informationen berechtigt, soweit CELES zu dieser Weitergabe von Gesetzes wegen, aufgrund eines vollstreckbaren Urteils eines Gerichts oder aufgrund einer vollstreckbaren Anordnung einer Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde verpflichtet ist und vorher den Kunden von der Verpflichtung zur Weitergabe der vertraulichen Informationen in Kenntnis gesetzt hat, soweit gesetzlich zulässig, und diesen bei eventuellen Bemühungen unterstützt hat, die Vertraulichkeit der Informationen zu schützen.

13 Sonstige Bestimmungen

1. **Salvatorische Klausel**
Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Sollten die Vereinbarungen zwischen den Parteien lückenhaft sein, werden die Parteien zur Ausfüllung der Lücke Vereinbarungen treffen, die den Interessen der Parteien und dem mit den übrigen Vereinbarungen verfolgten Vertragszwecken gerecht werden.
2. **Eskalationsmanagement**
Die Parteien vereinbaren nachfolgendes Eskalationsmanagement. Die Parteien sind erst nach erfolglosem Durchlaufen des nachfolgend beschriebenen Streitbeilegungsverfahrens berechtigt, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Das Recht der Parteien zur jederzeitigen Geltendmachung von Ansprüchen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes bleibt ausdrücklich unberührt.

Erste Eskalationsstufe

Für diese Stufe ist grundsätzlich der in der Auftragsdokumentation des jeweiligen Vertrags benannte Projektleiter zuständig. Soweit die Meinungsverschiedenheit auf dieser Stufe nicht innerhalb von 15 Werktagen gelöst werden kann, ist die Angelegenheit durch die Projektleiter innerhalb von zehn weiteren Werktagen an das nächst höhere Entscheidungsgremium (2nd Level Eskalation) abzugeben. Die Parteien haben hierbei schriftlich den Sachverhalt unter Beifügung der unterschiedlichen Standpunkte festzuhalten.

Zweite Eskalationsstufe

Für diese Stufe sind folgenden Ansprechpartner zuständig:

CELES Systems GmbH

Sascha Stops

Geschäftsführer

Frankfurter Landstr. 117

64291 Darmstadt

Deutschland

innerhalb von weiteren zehn Werktagen auch auf dieser Stufe keine Einigung zustande, ist jede Vertragspartei berechtigt, unabhängig von der anderen zu erklären, dass die Verhandlungen gescheitert sind. Erst danach sind die Vertragsparteien berechtigt, den Rechtsweg zu beschreiten.

3. Recht und Gerichtsstand Die mit CELES geschlossenen Verträge unterliegen in allen Fällen, auch bei Auslandsbezug, dem deutschen Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Darmstadt.
